59952

1

r Polizeipräsident in Berlin

ir ÖS/SV 14. EHu

Strafanzeige

Vorgangs-Nummer 991012/0730-8

12.10.99, 03.30 h
Datum, Uhrzeit

App. 60 679

endungsdienststelle

gehen [X] Ausländergesetz

en das [ ] Asylverfahrensgesetz

eigender: Von Amts wegen

[X] Zutreffendes ankreuzen

chuldigter:

Familienname / ggf. Geburtsname / Vornamen: H-Y E S J M , Hasanov	
Geburtsdatum / -ort / -land: 14.01.1974 Aserbaidschan/unb.	Beruf: 52/Ausl
Wohnung: o.ö.W.	29.DEZ.1999
Staatsangehörigkeit: Aserbaidschan	Reisedokument des Staates:
Nr. des Reisedokumentes:	ausgestellt am: 30/12/99 gültig bis:

(Bessin) Staatsanwalt

eisstücke / Asservate: Bl. Kostenanmeldung: Bl.

atort: Berlin 12047 Berlin-Nk, Sonnenallee/ Pannierstr.

atzeit: vom 12.10.99 bis 02.15 h ohne Aufenthaltsgenehmigung [X]

vom bis ohne gültiges Reisedokument [X]

Durchgeführte Maßnahmen:

1. ISVB Eingabe erfolgt

-ISVB-Übn: 30. 11. 9
Abg: 23. 12. 9
-Vermerk Bl. 8
LKA 3434

nverhalt:

n Dienstag, dem 12.10.99, gegen 02.15 Uhr, bemerkten ir (POM Kruschke, POM Heinze, PM'in Lange) während er Streifenfahrt eine männliche Person, die vor unerem Fahrzeug über die Straße lief. Da die Lichteichenanlage rotes Wechsellicht abstrahlte, für Fußnger, wurde die Person von uns angesprochen. Bei er männlichen Person handelte es sich um einen Ausänder. Auf Befragung konnte er uns keinerlei Ausweisapiere aushändigen. Auf weiteres konnte er uns nicht ntworten, da er der deutschen Sprache nicht mächtig ar. Gebrochen schrieb uns die Person auf ein Blatt einen angeblichen Namen. Hassan HYESJM, 14.01.74 geb., eiteres schrieb er nicht auf. Eine Überprüfung im EWW, SVB und AZR ergab eine Nullauskunft. Auch eine Durchchung der Person und seiner mitgeführten Sachen, nach apieren, verlief negativ. In einem Rucksack, den die rson mitführte, befanden sich lediglich tote Fische. ch Absprache mit VB I und dem Zugführer der 14. EHu, K Dietrich, wurde die Person der Gesa Dir 5 zugeführt. schließend erfolgt eine Zuführung für LEA IV B .

portkosten in Höhe von 95 DM sind entstanden

60679
Heinze, POM, 14. EHu
(Unterschrift, Amtsbez., Dienstst., int. Anruf)

V. Berlin, den 27.12.99

U der Telefon

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Amtsanwaltschaft

10548 Berlin

Im Auftrag

Noichle

An (ggf. Zuordnungsvermerke)

LKA 343

Verteiler

1 Vorgang
1a LKA 0126
2 aufnehmende Dienstst.
3 LEA IV
4 Dir. LD

R- AUSKUNFTSDIENST 30.11.1999 12:17
    GESAMTAUSKUNFT (STUFE 2) BEHOERDE 2000.11

AGE
: HRESJH GEBDAT : 14.01.1974 GE : M
: HASANOV GEBORT : STAAT : 999
BNIS 01 ALIAS
: ISHAIL GEBDAT : 07.11.1970 GE : M
: RUSTEM GEBORT : GEORGIA STAAT : 425
: GEBBEZ :
: 980813015927

ND.ABH : LEA Berlin ABH: 0299.00
Berlin AZ : 9808100109B
NREISE : Ersteinreise in das Bundesgebiet am 05.08.1998
.GENEHM.: Erteilung/Verlaengerung der AG abgelehnt am 18.01.1999
melldende ABH 0299.00

BILD 1 VON 1

? (??) INFO (NP)WEIT.PERS. (STS)
(.) ZURUECK (ABZH (GP)GRUNDPERS.

R- AUSKUNFTSDIENST 30.11.1999 12:17
I ALIASPERSONALIEN BEHOERDE 2000.11

: ISHAIL GEBDAT : 07.11.1970 GE : M
N: RUSTEM GEBORT : GEORGIA STAAT : 425
N: GEBBEZ :
R: 980813015927

NAME : HRESJH BHKNZ: 029700

VORNAM: HASANOV
GEBNAM:

GEBORT: +
GEBBEZ:
GEBLKZ:
GEBDAT: 14.01.1974
GE : M
STAAT : 425

SEITE 01 VON 01

? (??) INFO
(.) ZURUECK

4

POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN
3434

Otto Braun Strasse 27
10178 Berlin . den 23.12.1999
Tel.: 24 05 App.: 66374

GABEART 009 / Zusatzmeldung

uosvorgangs-Nr.....: 991012/0730-8
-Nr. d. Bez.-Vorgangs..: 33321061
-Nr. d. Person.....: 13868081
arbeitungsart.....: AND
d. Anz/Eins/Betr/Gesch: PER

ilienname.....: ISMAIL
ensbestandteile.....:
urtsname.....:
ensbestandteile.....:

namen.....: RUSTEM
urtsdatum.....: 07.11.70
urtsort.....: GEORGCAY

EINGEGEBENE PERSONALIEN GESPEICHERT

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

68

Achtung: Ab 16.01.1999 neue Telefonnummer 90158 statt 39733

57

Aushändigung

am: 18. JAN. 1999

durch: Veronelli

Herrn
Rustem Ismail

In Berlin nicht gemeldet

GeschZ.(bei Antwort bitte angeben)	Zimmer	Telefon	Datum
IV A 1515	207	(030) 90158-0	18.01.1999
(Ismail, 07.11.1970)		App.: 302	
		Fax : 462	

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 21.12.1998 wird abgelehnt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ausländergesetzes - AuslG - vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354/GVBl. S. 1605), zuletzt geändert am 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes - DVAuslG - vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert am 11.01.1997 (BGBl. I S. 4).

Sie sind nach eigenen Angaben am 06.08.1998 ohne das nach diesen Bestimmungen erforderliche Visum und ohne Paß eingereist. Dieses Visum hätte Ihnen vor der Einreise von der zuständigen konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden müssen. Die Einreisebestimmungen haben aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen nicht nur formale Bedeutung; vielmehr besteht ein deutsches öffentliches Interesse daran, daß sich die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern geregelt vollziehen. Die Einreise unter Nichtbeachtung zwingender gesetzlicher Bestimmungen beeinträchtigt Interessen der Bundesrepublik Deutschland, so daß eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden darf.

Ihr anderslautender Vortrag, bei Ihrer Einreise noch im Besitz eines gültigen Visums und Passes gewesen zu sein, ist durch nichts bewiesen und kann zu keiner Änderung unserer Entscheidung führen. Mittlerweile wäre auch dieses Touristenvisum abgelaufen.

Für den von Ihnen in Ihrem Antrag vom 21.12.1998 angegebenen längerfristigen Aufenthalt hätten Sie ein Visum benötigt, daß Ihnen mit unserer Zustimmung hätte erteilt werden müssen.

Tatsachen, die in Ihrem Fall eine Ausnahme rechtfertigen könnten, liegen offensichtlich nicht vor.

Sie sind verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (§ 42 Abs. 1 AuslG). Sofern Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides freiwillig ausgereist sind, werden wir Ihre Ausreise in Ihren Herkunftsstaat Aserbaidschan oder in einen anderen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, zwangsweise durchsetzen (§ 49 Abs. 1 und 2 Nr. 1 AuslG).

Als Nachweis für Ihre Ausreise ist die beigefügte Bescheinigung bei der Grenzkontrolldienststelle abzugeben.

Wir fordern Sie außerdem auf, uns einen gültigen Reisepaß oder Paßersatz vorzulegen (§ 40 Abs. 1 AuslG).

Sofern Sie über ein solches Dokument nicht verfügen, sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen Paß zu beantragen und uns den neuen Paß vorzulegen (§ 25 Nr. 2 und 5 DVAuslG).

Wir ordnen gemäß § 70 Abs. 4 AuslG an, daß Sie spätestens bis zum 18.02.1998 bei uns vorzusprechen haben (Anschrift s. oben). Der Paß oder ein gültiger Paßersatz sind mitzubringen. Sollten Sie bis dahin keinen Paß oder Paßersatz vorlegen können, haben Sie bei uns einen Antrag für die Beschaffung eines Paßersatzes zur Rückkehr auszufüllen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Sie zwangsweise vorgeführt werden können, wenn Sie der Anordnung zur Vorsprache ohne hinreichenden Grund nicht Folge leisten.

Wir machen Sie vorsorglich darauf aufmerksam, daß derjenige, der sich ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann (§ 92 Abs. 1 AuslG). Die Strafbarkeit wird durch die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe nicht beseitigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landeseinwohneramt Berlin Abteilung IV - Ausländerangelegenheiten - (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 72 Abs. 1 AuslG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)). Das gilt auch für die Abschiebungsandrohung nach § 49 AuslG (§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO in der Fassung vom 22.02.1977 - GVBl. S. 557 -).

Es obliegt Ihnen, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig und bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich, d. h. in Ihrem Fall innerhalb der Ihnen gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise, geltend zu machen. Wir weisen darauf hin, daß nach Ablauf der gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise unberücksichtigt bleiben können (§ 70 Abs. 1 AuslG). Die Fristset-

Landeseinwohneramt Berlin
Abteilung Ausländerangelegenheiten

Berlin

Neue Rufnummer:
90 158 (0)

Landeseinwohneramt Berlin, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
IV B 225
Fernruf Durchwahl (0 30) 3 97 33 -
Vermittlung 3 97 33 - 0
App. 434
Intern (9) 9 71 58
Datum 12.10.1999

V

1. **Amtsgericht Schöneberg**

– Abteilung 70 –

Haftantrag

Familienname / Vornamen / Geburtsname
Hyesjm / Hasanov /

geboren am / in / Staatsangehörigkeit
14.01.1974 / + / Aserbaidschan

Festnahmetag / Uhrzeit
12.10.1999 / 02:15 – z. Z. im Polizeigewahrsam – ohne feste Wohnung –

Verfahrensbevollmächtigte(r)
nicht bekannt

Anlagen: 2 Durchschriften, ~~Ausländerakte~~

- ☐ Ausweisungsverfügung vom _____ ☐ unanfechtbar seit _____
- ☐ Ausreiseaufforderung vom _____ ☐ sofort vollziehbar
- ☐ Verfügung über die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung vom _____ ☐ Ausreisefrist abgelaufen am _____
- ☒ Vollziehbare Ausreiseverpflichtung nach § 42 AuslG ☐ _____

Hiermit wird beantragt, gegen ~~die~~ / den Obengenannte(n) gemäß § 57 Abs. 2 des Ausländergesetzes – AuslG – vom 9. 7. 1990 (BGBl. I S. 1354/GVBl. S. 1605), in Verbindung mit §§ 2 ff. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29. 6. 1956 – FEVG – (BGBl. I S. 599) die Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer von zunächst 6 Wochen mit sofortiger Wirksamkeit gemäß § 8 FEVG anzuordnen.

Sollte über diesen Haftantrag nicht sogleich endgültig entschieden werden können, wird hilfsweise um die ebenfalls sofort wirksame einstweilige Haftanordnung nach § 11 FEVG gebeten.

Besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Haftrahmen von zunächst 6 Wochen erscheint angemessen, weil die Vorbereitungen der Abschiebung, die Beschaffung der Flugkarte, Bereitstellung von Begleitpersonal usw., erfahrungsgemäß entsprechende Zeit beanspruchen können.

Begründung:

Die Abschiebungshaft ist erforderlich geworden, weil der / ~~die~~ Betroffene
bei einer Personenkontrolle ohne Paß angetroffen wurde. Der Betr. ist nicht im Besitz eines Passes und einer Aufenthaltsgenehmigung für den legalen Aufenthalt und die legale Einreise. Da beides nicht vorliegt, besteht der begründete Verdacht des illegalen Aufenthaltes. Der Nachweis des Vorhandenseins von Paß und Visum geht zu Lasten des Betroffenen. Melderechtlich und ausländerbehördlich ist er nicht erfaßt.
Haftgründe bestehen gem. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 AuslG.

Wird angeregt, eine(n) Dolmetscher(in) hinzuzuziehen.

Auftrag

☒ Zutreffendes ist angekreuzt.

Amtsgerichts Schöneberg 12557 Berlin, 13.10.1999

Geschäftsnummer: **70 XIV 3782/99 B**

- Vorführung -

Gegenwärtig:
~~**Lexer**~~ Hascher
Richter am Amtsgericht

In der Freiheitsentziehungssache betr. d. aserbaidschanischen Staatsangehörige(n)

Alias: HYESJM, Hasanov *geb. am 14.01.1974 in*
RYCTAN, Ismail geb. am 1970

z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B 225
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

vorgeführt - erschienen - d. Betroffene - A'St.-V. Herr Naß
Es wurde festgestellt, daß d. Betr. kaum deutsch spricht.
D. Betr. wurde eröffnet, daß ein Haftantrag gegen ihn/sie vorliegt, der ihm/ihr überreicht wird.
D. Betr. erklärt: Ich möchte lieber erst mit meinen Rechtsanwalt sprechen, bevor ich etwas sage.

Beschluß:

Gegen d. Betr. wird die einstweilige Freiheitsentziehung bis zum Ablauf des **05. November 1999, mit sofortiger Wirksamkeit** (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FEVG) angeordnet, weil wegen ihres/seines Verhaltens bzw. unerlaubten Aufenthalts dringende Gründe dafür vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Abschiebehaft, zur Vorbereitung der Ausweisung bzw. zur Sicherung der Abschiebung vorliegen (§§ 57 Abs. 1 u. 2 AuslG, 11 FEVG), insbesondere vom Antragsteller konkrete Umstände dargetan sind, die die Annahme rechtfertigen, daß sich d. Betr. ohne die Festnahme der Abschiebung entziehen oder diese in einer Weise behindern wird, die nicht durch Anwendung einfachen Zwangs überwunden werden kann.
Über den Haftantrag kann noch nicht entschieden werden, da ein Dolmetscher nicht erreichbar ist und die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen heute nicht erfolgen können.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen vom heutigen Tage an schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin bzw. Grünauer Straße 140, 12557 Berlin oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Je eine Ausfertigung des Protokolls erhielten d. Betroffene (HA), Antragst.-Vertr. sowie Pol.-Gewahrsam Köpenick.

Termin zur Anhörung d. Betr.:

14. Oktober 1999, 9.30 Uhr
im Polizeigewahrsam Köpenick,
Haus 4, Saal 12,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin.

Lexer Hascher

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG BERLIN 259

Vincze

Ausgefertigt

Justizangestellte

GESAMT SEITE

Nicht-Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

12557 Berlin, 14.10.1999

5

Geschäftsnummer: **70 XIV 3782/99 B**
Gegenwärtig:
Bindokat
Richter am Amtsgericht
Justizangestellte **Vincze**
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen

Alias: HYESJM, Hasanov *geb. am 14.01.1974 in*
RYCTAM, Ismail geb. am 07.11.1970

z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

erschienen bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Frau Zutz
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer (Entschädigung 3719/99 B)

[ ] Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.
D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:
Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

D. Betr. wird der Haftantrag übersetzt.

Der Betr. erklärt: Ich war bereits 1998 schon einmal hier in der Abschiebehaft. Ich wurde entlassen und zu einer Behörde geschickt. Ich habe weder eine Unterkunft noch ein Papier bekommen. Ich habe kein Paß und kein Visum, deshalb bin ich ja hier. Ich hatte einen Paß und ein Visum bei der Einreise.

Antragst.-V. erkl.: Die Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt. Der Betr. wurde am 23.11.1998 entlassen.

Der Betr. erklärt: Ich wurde aufgrund meiner Krankheit entlassen. Ich hatte weder Geld noch Papiere, um auszureisen. Ich darf nicht nach Aserbaidschan zurück. Ich habe Handel betrieben, wenn ich dorthin zurückkehre, werde ich umgebracht.

Die Akten 70 XIV 3148/98 B lagen vor.

Der Antragsteller-Vertreter beantragt Haft bis zum 21.12.1999.

Beschlossen und verkündet:

1. Gegen d. Betroffenen wird die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum **21. Dezember 1999** angeordnet.

2. Der Beschluß ist sofort wirksam.

Nicht-Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

12557 Berlin, 14.10.1999

Geschäftsnummer: **70 XIV 3782/99 B**
Gegenwärtig:
Bindokat
Richter am Amtsgericht
Justizangestellte **Vincze**
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen

Alias: HYESJM, Hasanov *geb. am 14.01.1974 in*
RYCTAM, Ismail geb. am 07.11.1970

z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

erschienen bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Frau Zutz
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer (Entschädigung 3719/99 B)

[ ] Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.
D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:
Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

D. Betr. wird der Haftantrag übersetzt.

Der Betr. erklärt: Ich war bereits 1998 schon einmal hier in der Abschiebehaft. Ich wurde entlassen und zu einer Behörde geschickt. Ich habe weder eine Unterkunft noch ein Papier bekommen. Ich habe kein Paß und kein Visum, deshalb bin ich ja hier. Ich hatte einen Paß und ein Visum bei der Einreise.

Antragst.-V. erkl.: Die Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt. Der Betr. wurde am 23.11.1998 entlassen.

Der Betr. erklärt: Ich wurde aufgrund meiner Krankheit entlassen. Ich hatte weder Geld noch Papiere, um auszureisen. Ich darf nicht nach Aserbaidschan zurück. Ich habe Handel betrieben, wenn ich dorthin zurückkehre, werde ich umgebracht.

Die Akten 70 XIV 3148/98 B lagen vor.

Der Antragsteller-Vertreter beantragt Haft bis zum 21.12.1999.

Beschlossen und verkündet:

Gegen d. Betroffenen wird die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum **21. Dezember 1999** angeordnet.

Ucr. Vin 14/10.

Der Beschluß ist sofort wirksam.

6

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf den Haftantrag und das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Die Sicherungshaft kann nach § 57 Abs. 2 AuslG gegen einen Ausländer angeordnet werden, wenn er/sie ausreisepflichtig ist (§ 42 AuslG), einer der Haftgründe des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt und besondere Gründe der Anordnung der Haft nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. D. Betr. ist zur Ausreise verpflichtet, weil er/sie einen nach § 3 AuslG erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitz (§ 42 Abs. 1 AuslG). Es besteht Haftgrund nach § 57 Abs. 2 S. 1 Ziff. 5 AuslG. Danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass d. Betr. sich der Abschiebung entziehen will. Dies ist der Fall, wenn auf Grund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen d. Betr. die Gefahr besteht, er/sie werde seine/ihre Abschiebung in einer Weise verhindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG NvwZ-Beilage 8/1995, 61). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil der Betr. nach seiner Entlassung aus dem Abschiebegewahrsam in dem Verfahren 70 XIV 3148/98 B wegen Haftunfähigkeit am 23.11.1998 nicht ausgereist ist, sondern in der Folgezeit erneut untergetaucht ist. Er wurde bei einer Personenkontrolle ohne Paß angetroffen und gab einen anderen Namen und anderen Geburtsdatum an. Der Betr. ist mittellos und melderechtlich nicht erfaßt.

Sonstige Gründe stehen der Anordnung der Sicherungshaft nicht entgegen.

Die Entscheidung wegen der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 FEVG.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen vom heutigen Tage an schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Der Inhalt des vorstehenden Beschlusses wurde d. Betroffenen durch d. anwesende/n Dolmetscher/in eröffnet.

Ü.u.V.

Je eine Ausfertigung des Protokolls erhielten d. Betroffene, Antragst.-Vertr. (2 x) sowie Pol.-Gewahrsam Köpenick.

Bindokat

Vincze

Ausgefertigt

(Vincze)
Justizangestellte

Verm.
D. Betr. äußert an Stelle
der Übersetzung als Verständnis,
daß er nicht Deutsch [illegible]
können. Weil er [illegible]

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf den Haftantrag und das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Die Sicherungshaft kann nach § 57 Abs. 2 AuslG gegen einen Ausländer angeordnet werden, wenn er/sie ausreisepflichtig ist (§ 42 AuslG), einer der Haftgründe des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt und besondere Gründe der Anordnung der Haft nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. D. Betr. ist zur Ausreise verpflichtet, weil er/sie einen nach § 3 AuslG erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitz (§ 42 Abs. 1 AuslG). Es besteht Haftgrund nach § 57 Abs. 2 S. 1 Ziff. 5 AuslG. Danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass d. Betr. sich der Abschiebung entziehen will. Dies ist der Fall, wenn auf Grund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen d. Betr. die Gefahr besteht, er/sie werde seine/ihre Abschiebung in einer Weise verhindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG NvwZ-Beilage 8/1995, 61). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil der Betr. nach seiner Entlassung aus dem Abschiebegewahrsam in dem Verfahren 70 XIV 3148/98 B wegen Haftunfähigkeit am 23.11.1998 nicht ausgereist ist, sondern in der Folgezeit erneut untergetaucht ist. Er wurde bei einer Personenkontrolle ohne Paß angetroffen und gab einen anderen Namen und anderen Geburtsdatum an. Der Betr. ist mittellos und melderechtlich nicht erfaßt.

Sonstige Gründe stehen der Anordnung der Sicherungshaft nicht entgegen.

Die Entscheidung wegen der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 FEVG.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen vom heutigen Tage an schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Der Inhalt des vorstehenden Beschlusses wurde d. Betroffenen durch d. anwesende/n Dolmetscher/in eröffnet.

u.v.

e eine Ausfertigung des Protokolls erhielten d. Betroffene, Antragst.-Vertr. (2 x) sowie Pol.-Gewahrsam Köpenick.

ndokat

Vincze

usgefertigt

Vincze)
ustizangestellte

AMTSGERICHT BERLIN SCHÖNEBERG 253

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin
Rheinstraße 45, 12161 Berlin
☎ 859 625 70 Fax: 851 59 51
Konto-Nr. 960 003 134
Berliner Sparkasse BLZ 100 500 00

Vollmacht

Zustellungen bitte nur an den/die Bevollmächtigten

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen

wegen

Die Vollmacht erstreckt sich auf:

- die Prozeßführung, insbesondere gem. §§ 81, 82 ff ZPO. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung hinsichtlich Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- die Vertretung im Ehescheidungsverfahren,
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen, auch gemäß § 411 II StPO in Verbindung mit den §§ 233 I, 234 StPO,
- die Vertretung in außergerichtlichen und sonstigen Verfahren,
- die Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegenüber Versicherern, Schädigern usw.,
- die Begründung und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen, gleich welcher Art. Sie erstreckt sich weiterhin darauf, einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit stehen. Dies gilt auch für Kündigungen.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen, Folge- und Nebenverfahren aller Art erteilt, einschließlich des Rechts, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Anträge zu stellen bzw. zurückzunehmen. Darüberhinaus befugt die Vollmacht zur Erledigung der obigen Angelegenheit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich Inkassovollmacht, sowohl hinsichtlich des Streitgegenstandes, als auch aller Nebenforderungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Justizkasse bzw. anderer Behörden.

, den

Unterschrift

Bestell Nr.: FV 1581-00 ReNoService GmbH, Berlin (7/97)

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin
Rheinstrasse 45, 12161 Berlin
Tel. 030-85 96 25 70, Fax 030-851 59 51

DM od. EUR

Quittung

Netto

+16 % MwSt.

Gesamt 500,–

Nr.

Betrag in Worten

von H. Jödekin Jöktekin

für Kostenvorschuß Abschiebung

dankend erhalten

Datum/Ort Berlin, d. 21.10.99

Buchungsvermerke

Stempel/Unterschrift des Empfängers

[signature]

Zweckform Quittung

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin
vorab per Fax:

zur Kenntnisnahme
für Herrn Öktekin
612 83 472

Berlin, den 21.10.1999

Ismail Rüstem, geb. 07.11.1970 in Gölcakirli/ Asarbaidschan
Datum der Festnahme: 12.10.1999 um 02.00 Uhr in der Sonnenallee, Nummer 4471, registriert unter dem Namen: Hasanov Hüseym

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit zeige ich an, daß mich Herr Rüstem mit seiner Interessenwahrnehmung beauftragt hat. Eine Vollmacht liegt anbei.

Ich beantrage,

umgehend meinen Mandanten aus der Abschiebehaft zu entlassen.

Desweiteren beantrage ich

Akteneinsicht.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Dokument18
Schreiben an LEA BR Rüstem. LEA

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grünauer Str. 140

12557 Berlin

vorab per Fax:

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 24.10.1999

In der Freiheitsentziehungssache
Ismail Rüstem, geb. 07.11.1970, registriert unter dem Namen:
Hasanov Hüseym, Nummer 4471

zeigte ich bereits an, daß ich Herrn Rüstem vertrete. In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 21.10.99 darf ich um Übersendung per Fax der vorläufigen Haftanordnung bzw. des Haftbeschlusses bitten.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Berliner Sparkasse BLZ 100 500 00 Kto.Nr.96 000 31 34

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Amtsgericht Schöneberg
Grünauer Str. 140

12557 Berlin

vorab per Fax:

Berlin, den 24.10.1999

In der Freiheitsentziehungssache
Ismail Rüstem, geb. 07.11.1970, registriert unter dem Namen:
Hasanov Hüseym, Nummer 4471

zeigte ich bereits an, daß ich Herrn Rüstem vertrete. In Ergänzung darf Ich um Übersendung per Fax der vorläufigen Haftanordnung bzw. des Haftbeschlusses bitten.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Übersendung Haftbeschluß

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Herr
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Berlin, den 28.10.1999

Ryctam, Ismail geb. am. 07.11.1970

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der oben bezeichneten Angelegenheit habe ich nunmehr erfahren, daß bereits mit Beschluß vom 14.10.1999 eine Haftfortdauer bis zum 21.12.1999 angeordnet wurde. Gegen diesen Beschluß kann nunmehr lediglich sofortige Beschwerde eingelegt werden, was ich mit Schreiben vom heutigen Tage getan habe. Gleichzeitig habe ich einen Duldungsantrag beim Landeseinwohneramt gestellt. Ich muß daher zunächst abwarten, wie das Landgericht entscheidet. Sollten Sie zwischenzeitlich über Informationen verfügen, die eine Paßbeschaffung ermöglichen, oder über Atteste, die den gesundheitlichen Zustand des Herrn Ryctam belegen, so bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen. Weiterhin frage ich an, wie der tatsächliche Name Ihres Bekannten ist. Im Haftbeschluß wird er als Ismail Ryctam bezeichnet, Sie selbst haben ihn jedoch als Ismail Rüstem benannt. Wie lautet die tatsächliche Schreibweise? Wenn Ihnen hierüber etwas bekannt ist, bitte ich gleichfalls um Mitteilung.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, so darf ich Sie bitten, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Berlin, den 28.10.1999

In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen
Alias: Hyesjm, Hasanov geb. am 14.01.1974
Ryctam, Ismail geb. am. 07.11.1970
Geschäftsnummer beim AG Schöneberg: 70 XIV 3782/99 B

wird gegen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 14.10.1999

sofortige Beschwerde

erhoben.

Begründung:

Die Haftfortdauer bis zum 21.12.1999 ist unverhältnismäßig.

Der Antragsgegner ist vielmehr zu dulden. Der Antragsgegner hat sich nach seiner Haftentlassung nach dem Abschiebegewahrsam Ende 1998 umgehend zum Antragsteller begeben. Wegen der damals bestehenden Paßlosigkeit hätte der Antragsgegner zum damaligen Zeitpunkt bereits geduldet werden müssen. Statt dessen wurde der Antragsgegner vom Antragsteller bei seinen Vorsprachen lediglich weggeschickt und auf die Ausreise verwiesen. Dem Antragsteller war zum damaligen Zeitpunkt bekannt, daß der Antragsgegner über keine finanziellen Mittel verfügte, um sich einen Paß zu beschaffen. Der Antragsteller selbst jedoch bemühte sich nicht, die Paßbeschaffung

einzuleiten. Bis zum heutigen Tage ist nicht bekannt, daß der Antragsteller die Paßbeschaffung eingeleitet hat. Die Versäumnisse des Antragstellers können nicht zu Lasten des Antragsgegners gehen.

Vielmehr besteht derzeit ein tatsächliches Abschiebungshindernis, was nur dazu führen kann, den Antragsgegner zu dulden. Der Antragsgegner ist bereit, sich bis zur erfolgten Paßbeschaffung bei einem Freund anzumelden und sich regelmäßig beim Antragsteller zu melden.

Abschrift anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Landeseinwohneramt Berlin
Abteilung Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin
vorab per Fax

Berlin, den 28.10.1999

Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen
Alias: Hyesjm, Hasanov geb. am 14.01.1974
Ryctam, Ismail geb. am. 07.11.1970

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Freiheitsentziehungssache beantrage ich,

dem Mandanten eine Duldung zu erteilen.

Zur Begründung verweise ich auf meine beigefügte sofortige Beschwerde. Aufgrund der bestehenden Paßlosigkeit ist mein Mandant vorläufig zu dulden.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

An den **Beirat** des Abschiebungsgewahrsam
u. an den **Leiter des Abschiebungsgewahrsam**
Grünauerstr. 140, 12557 Berlin

von **Isinail Rustam**
HBnr.: 4471
z.Zt. im Pol.-Gew. Köp.
Grünauerstr.140,12557 Berlin

Über Pf. Biedennann, evgl.Seel.

1. **Beschwerde** über körperliche **Mißhandlung** bzw. unangemessene Behandlung durch das Wachpersonal am 2.11.1999
2. Bitte um **Information** über meine **Krankheit / Gesundheitszustand**.

Am 2.11.1999, als ich mich noch im Haus III.2. Etage, befand, wurde mir plötzlich schlecht. Ich bekam keine Luft mehr und mußte mich erbrechen. Mitgefangene sahen das und riefen sofort die Polizei. (Mitgefangene.. die die Vorfälle bezeugen können, sind auf einem beigelegten Blatt genannt.)

Ich merkte, daß ich ohnmächtig zu werden drohte. Die herbei gekommenen Polizisten bekamen einen Schreck und legten mich auf ein Bett. Ich bekam Krämpfe in den Händen und Armen und schließlich am ganzen Körper, so daß ich mich nicht mehr bewegen konnte. Meine Finger(näge l) wurden ganz bläulich.

Die Polizisten wurden immer aufgeregter und wollten den Arzt holen. Der Arzt (Sanitäter?) aber sagte, daß sie ihn zum Arzt/Sanitäter bringen sollten. Drauthin wurde ich über den Flur zur Tür gezogen. (Die Mithättlinge wurden in die Zellen gesperrt.)

Nachdem ich zum Arzt gebracht worden war, wollte dieser meinen Puls fühlen. was nicht ,ging weil meine Hände so verkrampft waren. Ich wurde in einem Einzelraum untergebracht. Dann bekam ich eine Spritze und eine Tüte, falls ich mich noch einmal erbrechen müßte . Langsam konnte ich meine Finger wieder etwas bewegen.

Für mich war es allerdings ein Problem, daß der Arzt(in)/Sanitäter mich allein in dem Zimmer zurückließ. Ich hatte große Angst, daß ch wieder so einen Anfall bekäme und mir dann niemand helfen könnte. Deshalb klingelte ich und bat das Personal entweder die Tür offen zu lassen oder mich zurück auf meine Etage (III.2) zu bringen. Die Tür aber wurde trotz meiner Bitte wieder geschlossen. Kurz darauf wurde mir wieder schlecht und ich fiel zu Boden und mußte mich erneut übergeben. Auf mein Klopfen an der Tür reagierte nun niemand mehr. Unterdessen ging es mir immer schlechter. Als ich in den Spiegel sah, bekam ich einen Schreck . Ich konnte mich kaum wieder erkennen. denn ich sah aus wie ein Toter. Daraufhin bekam ich panische Angst. Ich klopfte noch einmal an der Tür, aber niemand reagierte. Mich überfiel Todesangst. Aber die Polizei reagierte nicht. Da verletzte ich mich noch zusätzlich an dem Spiegel in der Zelle, weil ich hoffte, daß wenigstens dann jemand reagieren würde, wenn Blut zu sehen wäre.

Nach einer Weile öffneten mehrere Polizisten die Tür. Ich bat erneut darum, nicht allein eingeschlossen zu werden, weil ich Angst hatte, daß mir etwas zustoßen könnte. Als die Tür wieder abgeschlossen werden sollte, wehrte ich mich dagegen, weil ich Angst hatte und weil keiner meine Krankheit ernst zu nehmen schien. Darauf zeigte einer der Polizisten auf mein Erbrochenes und gab mir mit einer eindeutigen Geste zu verstehen, daß ich das Erbrochene auflecken sollte.

Als die Polizisten mich zurückstoßen wollten, zeigte ich meinen blutenden Arm und sagte, daß ich meinen Rechtsanwalt sprechen möchte. Daraufhin brachte mich die Polizei zum Telefonieren in das Erdgeschoß, wo die Einzelzellen sind. Hier hatte ich allerdings Angst, daß man mich in eine der bekannten Einzelzellen stecken würde. Deshalb sagte ich sofort, daß ich nicht in eine Einzelzelle hier eingesperrt werden möchte.

Da packten mich die Polizisten mit Gewalt und zerrten mich an den Haaren in eine der Einzelzellen. Sie zogen mich nackt aus und warfen mir die Sachen erst nach einer Weile wider herein.

Weil ich immer noch große Angst vor einem erneuten Anfall bzw. den Krämpfen hatte, wollte ich ,auf keinen Fall allein in einer Zelle in Einzelhaft bleiben. In meiner Todesangst schrieb ich mit meinem Blut ein Hilferuf an die Wand. Auch

versuchte ich etwas mit meinem Reißverschluß in die Wand zu ritzen.
Da öffneten mehrere Polizisten die Zellentür und gaben mir mit einer eindeutigen Geste (Faust in die Hand schlagen) zu verstehen, daß sie mich schlagen wollten. Sie drohten aber nur, wohl weil ich wieder von mienem Anwalt sprach, den ich benachrichtigen wollte.
Die Zelle wurde wieder abgeschlossen. Später sprach die Sozialarbeiterin mit mir. Ich sagte ihr. daß ich lieber wieder zu meinen Freunden auf die 2.Etage verlegt werden wolle. da die mir bei einem erneuten Anfall sofort helfen könnten und ich mich bei ihnen sicherer fühle als in der Einzelhaft . Für den Fall, daß man mich weiter in Einzelhaft halten sollte, kündigte ich einen Hungerstreik an.
Später sprachen noch zwei Polizisten mit mir. Sie sagten mir, daß ich ein paar Tage Geduld haben solle. Nach einigen Tagen wurde ich aus der Einzelhaft im EG entlassen und auf eine neue Etage verlegt (II, 5).
Dann wurde ich in Handschellen zu einem Arzt außerhalb der Haftanstalt gebracht. Ich fühlte mich immer noch sehr krank. Sie untersuchten mich und machten ein Röntgenbild. Sie diskutierten lange über meinen Fall, sagten mir aber nicht welche Krankheit ich habe. Neben dem Anfall / Krämpfen habe ich noch Probleme mit dem Magen / Därmen. Ich habe häufig Blut in meinen Ausscheidungen (Kot).
Später brachten sie mich noch zu einem anderen Arzt. Ich vermute daß es ein Psychiater war (?). Er stellte mir einige Fragen, wollte aber vor allem wissen, wie er mich anreden sollte. Das Gespräch kam nicht richtig zustande, weil kein Dolmetscher anwesend war und weil meine Hände mit Handschellen gefesselt waren. So konnte ich ihm nicht einmal mit meinen Händen zeigen, wo ich Schmerzen hatte. Der Arzt sagte mir daraufhin, daß er mich nicht verstehen könne und brach das Gespräch ab. Dann brachte mich die Polizei wieder zurück.

Zum einen möchte ich mich über die unangemessene Behandlung am 2.11.99 beschweren, als ich meinen „Anfall" hatte. Ich verstehe nicht, warum ich gegen meinen Willen isoliert bzw. in Einzelhaft gehalten wurde. Außerdem war die Behandlung durch die Polizisten zum Teil entwürdigend. Mein Krankheitszustand und meine damit einher gehende Angst wurde nicht ernst genommen. Mir wurde körperliche Gewalt angetan bzw. angedroht.
Zum anderen bitte ich darum, daß ich über meine Krankheit bzw. über die Ergebnisse der Untersuchungen meiner Person in einer mir verständlichen Weise informiert werde. Auch kann ich nicht verstehen, warum bei den ärztlichen Untersuchungen kein Dolmetscher anwesend ist. Mitteilungen meinerseits waren so kaum möglich.
Bitte untersuchen sie die Vorfälle und ziehen sie gegebenenfalls die Betreffenden zur Verantwortung. Zu einem Gespräch zur weiteren Klärung stehe ich zur Verfügung.
Pfarrer Biedermann half mir auf meinen Wusch hin beim Schreiben der Beschwerde.

Мы видели как Рустам Исмаил упал, руки и ноги замерзали, и мы боялись что он умрёт. Всё тело у него было ~~белое~~ синее как ~~трупа~~ у мёртвого. Доктор немог его руки ~~открыт, они~~ разжать так как они были в судорожном состояни. Так как он не был в состояни, ходить доктор поручил полицейским заташит его в подвал нас всех заперли в камерах, но сквозь окошко в двери было видно, как полицейские тащили его по колидору.

Wir alle sahen wie Rustam Ismail zu dem Boden fiel. Sein Hauf bekam blaue Farbe wie beiden Toten. Der war totenblaß. Der Artz versuchte seine Hände zu strecken. Es klappt nich. Wir wurden in den Zellen gesperrt. Aber es war zu sehen durch das Fensterchen in der Tür, wie die Polizisten den Rustam in die Richtung des Fahrstules schoben.

Winnicnuk Micnael 4133

Koscnaruk Iwan 3573

Tomasan Armen 1227

Hasanow Aslam 3404

Korcnan 3382

Ismailow Wasin 3189

Ismailow Ferejan 3190

Halil Dogan 4473

Kovarik Jo[illegible] 3658

BLAGOVTODASHAN TODASH [illegible] TODASH.

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Svenja Schmidt Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 03.11.1999

Vorab per Fax: 851 59 51

Ihr Schreiben vom 28.10.1999

Sehr geehrte Frau Bandelow,

zunächst möchte ich mich für Ihr o. g. Schreiben bedanken und zugleich Stellung nehmen:

Ich habe mit Herr Rüstem am 02.11.1999 telefoniert. Sein richtiger Name ist Ismail Rustam. Er ist jedoch – wie gesagt – unter der Nr. **4471** registriert.

Er konnte mich nur unter dem Vorwand anrufen, indem er aussagte, er möchte seinen RA anrufen, da ihm sonst auch dieses versagt wird.

Zwischenzeitlich habe ich von Ihm erfahren, daß er in der Haft von den Polizeikräften mißhandelt wird – in Form von auf dem Boden schleifen, zerren, grobes hin- und herschubsen.

Er möchte sich unter Menschen aufhalten, damit er sich nicht der Einsamkeit begibt, jedoch wurde er in der Gewahrsam in eine Einzelhaft geschickt, wo er immer noch bleibt.

Da er auch gesundheitlich nicht in guter Verfassung ist, möchte er den Arzt in der Haft besuchen. Jedoch wird ihm der Gang zum Arzt – aus welchen internen Gründen auch immer – verwehrt, so daß ein an Magenschmerzen erkrankter Mensch in der Gewahrsam nicht behandelt wird.

Er ist derzeit auch Suizid gefährdet. Er hat versucht sich die Adern aufzuschneiden, da er dem psychologischen Streß in der Haft nicht standhält.

Ich bitte Sie, unverzüglich etwas zu unternehmen und ggf. in die Gewahrsam fahren, um ihn zu sehen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Levent Göktekin

LPVA I D 22
Ast. Kp

02.11.99
29 806

LKA 6122

Betr.: **I S M A I L, Rustem, 07.11.70 geb., HB.: 4471/99**

Der o.a. Patient war heute in unserer Sprechstunde. Im Anschluß an die Behandlung randalierte Herr I. im Zellenraum 005 und verletzte sich dabei selbst.
Bereits am 23.11.98 wurde der Patient aus medizinischen Gründen haftunfähig.
Bei gleichbleibenden Verhalten ist Herr I. lediglich bis zum

05.11.99

aus medizinischen Gründen als haftfähig zu beurteilen.

gez.

Dr. med. R. Rosehorn
Fachärztin für Innere Medizin

Beglaubigt
Falkensee, POK

Fax an LKA IV D

2./11.

GESAMT SEITEN 01

GESAMT SEITEN 01

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Herr
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Berlin, den 05.11.1999

Freiheitsentziehungssache Ismail Rüstem

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der oben bezeichneten Angelegenheit habe ich mich mit der Anstaltsleitung in Verbindung gesetzt. Dort teilte man mir mit, daß Herr Rüstem zwischenzeitlich eine Ärztin sehen konnte. Einblick in ärztliche Unterlagen kann ich jedoch nur haben, sofern mir Herr Rüstem eine Schweigepflichtsentbindungserklärung unterschreibt. Ich füge daher eine Schweigepflichtsentbindungserklärung bei mit der Bitte, diese von Herrn Rüstem unterschreiben zu lassen, damit ein Einblick in die ärztlichen Vorgänge gestattet wird. Zu Ihrer Kenntnisnahme übersende ich Ihnen meinen erneuten Schriftsatz an das Landgericht Berlin.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, so bitte ich Sie sich telefonisch mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Berlin, den 4.11.1999

In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen
Ismail Rustem; geb. 7.11.1970
alias: Hasanov Hyesjm; geb. am 14.01.1974
- 88 T XIV 298/99 B -

wird meine Beschwerde nach erfolgter Akteneinsicht ergänzend wie folgt begründet:

Bereits am 12.08.1998 ließ der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung mitteilen, daß die Paßbeschaffung für Aserbaidschan erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Paßbeschaffung wurde jedoch durch den Antragsteller schon am 13.08.1998 eingeleitet und blieb bis heute ohne Erfolg.

Der Antragsgegner hat bei der Paßbeschaffung auch mitgewirkt, denn er ließ am 11.09.1998 Fotos von sich fertigen und füllte den Paßantrag aus.

Beweis: Paßantrag vom 11.09.1998

Dem Antragsteller gelang die Paßbeschaffung jedoch nicht. Aufgrund Haftunfähigkeit wurde der Antragsgegner im Dezember 1998 aus der Abschiebehaft entlassen. Daraufhin meldete der Antragsgegner sich beim Antragsteller, und ihm wurde eine Paßersatzbescheinigung ausgestellt, die letztmalig am 18.01.1999 verlängert wurde. Bei der abermaligen Vorsprache des Antragsgegners am 18.01.1999 wurde ihm ein ablehnender Bescheid ausgehändigt sowie eine Grenzübertrittsbescheinigung. In dieser Grenzübertrittsbescheinigung wurde der Antragsgegner aufgefordert, spätestens bis zum 18.02.1999 unter Vorlage eines Flugtickets sowie eines Reisepasses erneut beim Antragsteller vorzusprechen.

Beweis: Grenzübertrittsbescheinigung vom 18.01.1999

Ihm wurde verbal zu verstehen gegeben, daß er erneut in Abschiebehaft genommen würde, sofern er bis zu diesem Termin nicht ausgereist sei.

Der Antragsteller hat es bis heute versäumt, dem Antragsgegner eine Duldung auszustellen. Der Antragsgegner wollte sich auch nicht der Abschiebung entziehen, denn er hatte bereits am 14.09.1998 erklärt: "Ich möchte nach Hause. Ein Ticket kann ich nicht kaufen. Ich bin krank."

Beweis: Erklärung vom 14.09.1998

Trotz Kenntnis dieses Umstandes verlangte der Antragsteller die Vorlage eines Flugtickets.

Nunmehr ist mehr als ein Jahr vergangen, und dem Antragsteller ist es bis heute nicht gelungen, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu besorgen. Am 31.03.1999 wandte sich der Antragsteller erneut an die aserbaidschanische Botschaft. Auch hierauf erfolgte keine Antwort. Erst mit Schreiben vom 27.10.1999, erneut gerichtet an die aserbaidschanische Botschaft, bemühte der Antragsteller sich abermals um die Paßbeschaffung.

Beweis: Schreiben vom 27.10.1999

Derzeit ist nicht absehbar, ob für den Antragsgegner überhaupt ein Reisedokument nach Aserbaidschan zu beschaffen ist. Dies resultiert zum einen aus dem Umstand, daß der Antragsteller seit mehr als einem Jahr versucht, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu beschaffen. Vorbereitungshaft ist jedoch unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn die Paßbeschaffung schon mehr als ein Jahr andauert. Sie ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Ausländerbehörde die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betreibt (BGHZ 133, 235; Renner, *Kommentar zum Ausländergesetz*, § 57 Rn. 11). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner sich bereits vor einem Jahr in Abschiebehaft befand.

Des weiteren ist mein Mandant aus der Haft zu entlassen, da er suizidgefährdet ist und bereits einen Suizidversuch in Form von Aufschneiden der Adern unternommen hat. Er ist psychisch sehr labil und hält dem psychischen Streß in der Abschiebehaft nicht stand. Ferner klagt der Antragsgegner wieder über erhebliche

Magenbeschwerden. Die Beschwerden des Antragsgegners haben sich derzeit verschlimmert, so daß wieder von Haftunfähigkeit des Antragsgegners zu sprechen ist.

Beweis: einzuholendes Gutachten des Polizeiarztes

Aufgrund dieser Symptome wurde der Antragsgegner bereits Ende letzten Jahres für haftunfähig erklärt und aus der Abschiebehaft entlassen.

Zwei einfache Abschriften anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Frau Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 07.11.1999

Vorab per Fax: 851 59 51

Ihr Schreiben/ Telefonat vom 05.11.1999
Schweigepflichtentbindungserklärung für Ismail Rüstem

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

zunächst möchte ich mich für Ihr o. g. Schreiben bedanken.

Wie bei unserem Telefonat hatte ich Ihnen mitgeteilt, daß ich von einer Entbindungserklärung für Herr Rüstem absehe. Ich habe es mir nun anders überlegt und bitte Sie hiermit, mir einen Antrag für eine Schweigepflichtentbindungserklärung zur Rufnummer 612 83 472 zuzufaxen.

In dieser Woche werde ich mich mit der Ärztekammer, mit Herrn Vorbrudh und der Ausländerbeauftragten in Verbindung setzen, um eine einen Arzt zu finden, der ein Gegengutachten für diese Angelegenheit erstellen kann.

In dem Antrag für die Erklärung sollte der Arzt Ihnen gegenüber ein Schreiben setzen, daß einem Gutachten gleichsteht.

Für Ihre Mühen danke ich im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)
Telefon: 030/859 625 70
Telefax: 030/851 59 51
eMail: MLKSK@t-online.de
Sprechstunden nach Vereinbarung

FACSIMILE

An: Herrn Levent Göktekin
Fax: 612 83 472

Von: Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow
Telefon: 859 625 70
Fax: 851 59 51

Datum: 08.11.99
Seiten 2

Nachricht / Message:

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Schweigepflichtentbindungserklärung für Ismail Rüstem.

Mit freundlichen Grüßen

(Svenja Schmidt-Bandelow)

Erklärung

Ich entbinde hiermit alle Ärzte, die mich aus Anlaß des am
erlittenen Unfalls behandelt haben bzw. behandeln werden, von der ärztlichen Schweigepflicht, und zwar gegenüber

a) den beteiligten Versicherungsgesellschaften
b) den beteiligten Gerichten und Strafverfolgungsbehörden
c) den beteiligten Rechtsanwälten

unter der Bedingung, daß die Ärzte Auskünfte und Stellungnahmen schriftlich erteilen und davon jeweils zugleich eine Kopie dem von mir beauftragten Rechtsanwalt, nämlich

Rechtsanwältin Svenja Schmidt Bandelow,
(eingeschrieben) zusenden. Rheinstr. 45, 12161 Berlin

Name: Rüstem

Vorname: Ismail

Geburtsdatum: 7.11.70

Anschrift: z. Zt. im Abschiebegewahrsam Köpenik aufhältlich

(Unterschrift) 2/-59

Bundesfinanzbehörde Form Nr. H 36 Entbindung von der ärztl. Schweigepflicht 9563 (7/85)

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
Ärztekammer Berlin
z. Hd. Frau Mindel

13400 Berlin

Berlin, 10.11.1999
Ihr Tel: 40 806 – 166
Ihr Fax: 40 806 – 164

Vorab per Fax: 40 806 – 164

Telefonat mit Frau Scholz am 09.11.1999
Mißstände in der Gewahrsam bzgl. Ismail Rüstem

Sehr geehrte Frau Mindel,

nach meinem Telefonat mit Frau Scholz sende ich Ihnen dieses Schreiben zu, mit der Bitte, dieses an Herr Grünau weiterzuleiten.

Zunächst möchte ich Ihnen den Sachverhalt kurz erläutern:

Die Person Ismail Rüstem wurde am 12.10.1999 durch die Polizei festgenommen und befindet sich derzeit in der Abschiebegewahrsam in Köpenick.

Hier war er auch vor einem Jahr, wo er wegen Magenblutung drei Monate nach seiner Gewahrsam entlassen wurde.

Nun befindet er sich erneut in der Gewahrsam, wo er wieder über Magen- Lungenschmerzen und Atemnot klagt.

Am Dienstag, den 02.11.1999 wurde er durch den Arzt nur schwerlich untersucht. Er klagte über akute Atemnot, über taube Hände und Füße, blassen Körper, sowie über Zitterfrost seines Körpers.

Trotz dessen wurde ihm der Gang zur Ärztin – aus welchen Gründen auch immer – versagt. Erst als seine „Mithäftlinge" gegen die Tür traten und laut schrien, wurde er zur Ärztin am o. g. Datum geschleppt. Hierbei wurde er so grob durch die Polizisten behandelt, daß er in seinem krankhaften Zustand durch die Flure geschliffen wurde, da er nicht laufen konnte. Hierbei wurde er auch durch die Beamten getreten und beleidigt.

Im Arztzimmer wurde ihm durch die Ärztin eine Medizin verabreicht. Er wurde nicht über seine Krankheit oder über die Art der verabreichten Medizin aufgeklärt. Anschließend wurde er im Arztzimmer eingesperrt.

Nach Verabreichung der Medizin bekam er fast keine Luft mehr, so daß er gegen die Tür getreten hat, damit ihm jemand helfe. Sein Zustand wurde unter anderem durch Übelkeit und Blässe des Körpers mit Frust verfolgt.

Obwohl er mehrmals die Beamten auf seine psychischen Probleme hingewiesen hatte, stieß er nicht auf Resonanz, so daß er im Arztzimmer seine Arme bzw. seine Hände an einem Spiegel aufschlitzte. Er war so sehr wegen seiner hilflosen Krankheit deprimiert, daß er versucht hat, sich zu töten. Er ist suizid gefährdet.

Anschließend wurde er in Einzelhaft für ca. 3 Tage verlegt. Laut seinen Aussagen hatte er Blutergüsse am Körper, die während der Einzelhaft verheilt sind, die durch die Beamten hervorgerufen worden sind.

Die Ärztin in der Anstalt erklärte der Sozialpädagogin, die sich mit Herr Rüstem unterhielt, er sei verrückt, sie täuscht somit die Pädagogin.

Erst nach dem meine Anwältin mit der Anstalt in Verbindung getreten ist, wurde er am Dienstag, den 09.11.1999 außerhalb der Anstalt von einem Arzt untersucht und es wurden Röntgenaufnahmen gemacht. Eine Blutentnahme fand nicht statt. Man habe ihn nur aufgeklärt, daß er keine Lungentuberkulose habe.

Angaben zu Ismail Rüstem:

Name:	Rüstem
Vorname:	Ismail
Geb. - Datum:	07.11.1970
Geb. – Ort:	Gölcakirli/ Asarbaidschan
Nummer in der Gewahrsam:	4471

Als er durch die Polizei ihn in Gewahrsam nahm, wurde ihm der Name Hüseym Hasanov gegeben. Ich bitte Sie daher, ihn unter der Nummer 4471 für Ermittlungen aufzusuchen.

Meine Anwältin ist der Ansicht, daß die betroffene Person haftunfähig ist. Wir möchten daher einen ärztlichen Sachverständigen aufsuchen, der ein Gutachten über das körperliche Befinden des Herrn Rüstem erstellen kann.

Falls Sie noch Informationen benötigen, so bitte ich Sie, mir dieses schriftlich an meine o. g. Adresse zuzusenden oder an die Rufnummer 612 83 472 zuzufaxen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 11.11.1999

Zusendung der Schweigepflichtsentbindungserklärung

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

Sie erhalten anbei die Schweigepflichtsentbindungserklärung für Ismail Rüstem.

Ferner bitte ich Sie darum, daß Herr Rüstem wieder in die 2. Etage verlegt wird, da er zur Zeit in einer anderen Etage ist. In der 2. Etage sind auch viele seiner Landsleute und viele Türken, die sich um seinen gesundheitlichen Zustand kümmern. In seinem jetzigen Ort gibt es nur Jugoslawen, Bulgaren und Araber, mit denen er sich nicht verständigen kann.

Weiterhin möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß ich am 12.11.1999 vereise und erst nächste Woche wieder in Berlin bin. Sie können in der Zwischenzeit Nachrichten zufaxen, die mir anschließend weitergeleitet werden. Nach meiner Reise werde ich mich mit Ihnen erneut in Verbindung setzen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L Göktekin

Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

IV B 225

Botschaft der
ASERBAIDSCHANISCHEN Republik
- Konsularabteilung -
Bad Godesberg-Mehlem
Schloßallee 12

53179 Bonn

Geschäftszeichen	Bearbeiter	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 2257	Fr.Baecker	307	(030) 90158-445 Fax 90158-461	10.11.1999

Betrifft: hier: ISMAIL, Rustem geb. 07.11.1970
alias: RUSTEM, Ismail geb. 07.11.1970

Vorgang : Antrag auf Ausstellung eines Rückkehrdokumentes,
unser letztes Schreiben vom 06.07.1999

Anlage :

Sehr geehrte Frau Madjafova,

mit oben genannten Schreiben baten wir um die Ausstellung eines Rückkehrdokumentes.

Das Reisedokument wird zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschiebung benötigt.

Es wird höflichst angefragt, inwieweit eine Identitätsüberprüfung im Heimatland erfolgt ist und wann mit einer Ausstellung eines Rückkehrdokumentes zu rechnen ist.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ba
Baecker

2. WV: 01.12.99

Botschaft der Aserbaidschanischen Republik

Schloßallee 12
D-53179 Bonn
Telefon: 02 28/94 38 90
Telefax: 02 28/85 86 44

Bonn
12.11.1999

Ausländerangelegenheiten
An Frau Baecker

Hiermit teilt die Konsularabteilung der Botschaft der Aserbaidschanischen Republik mit, daß die Unterlagen der untenerwähnten Personen in Aserbaidschan bearbeitet werden.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen,

AZƏRBAYCAN RESPUBLIKASININ KONSULLUQ SOBƏSI BONN

M.Nadjafova
Konsularabteilung der Botschaft
der Aserbaidschanischen Republik

Liste

1. ASKEROW SAHIB geb.22.06.1959
2. ABBASOV VASIF geb.01.08.1972
3. HASANOV ASLAN geb.29.03.1968
4. KEWORKIAN ARMEN geb.02.02.1970
5. KASOMOV ELMAN geb.01.01.1964
6. ISMAILOV WESIR geb.13.08.1968
7. SADICHOW MIRSALAM geb.28.01.1963
8. RIZAYEV CERKEZ geb.02.05.1976
9. RASULOW ISMET geb.02.09.1952
10. PETROV NIKOLAJ geb.08.10.1967
11. NEEBIEV RAFAIL geb.01.03.1971
12. TOMASJAN ARMEN geb.16.01.1978
13. MIRZOEV ALI geb.29.10.1979
14. MUSTAFA JUSUF geb.1946
15. ISMAIL RUSTAM geb.07.11.1970

Abschrift zur Kenntnisnahme

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Berlin, den 4.11.1999

In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidschanischen Staatsangehörigen
Ismail Rustem; geb. 7.11.1970
alias: Hasanov Hyesjm; geb. am 14.01.1974
- 88 T XIV 298/99 B -

wird meine Beschwerde nach erfolgter Akteneinsicht ergänzend wie folgt begründet:

Bereits am 12.08.1998 ließ der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung mitteilen, daß die Paßbeschaffung für Aserbaidschan erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Paßbeschaffung wurde jedoch durch den Antragsteller schon am 13.08.1998 eingeleitet und blieb bis heute ohne Erfolg.

Der Antragsgegner hat bei der Paßbeschaffung auch mitgewirkt, denn er ließ am 11.09.1998 Fotos von sich fertigen und füllte den Paßantrag aus.

Beweis: Paßantrag vom 11.09.1998

Dem Antragsteller gelang die Paßbeschaffung jedoch nicht. Aufgrund Haftunfähigkeit wurde der Antragsgegner im Dezember 1998 aus der Abschiebehaft entlassen. Daraufhin meldete der Antragsgegner sich beim Antragsteller, und ihm wurde eine Paßersatzbescheinigung ausgestellt, die letztmalig am 18.01.1999 verlängert wurde. Bei der abermaligen Vorsprache des Antragsgegners am 18.01.1999 wurde ihm ein ablehnender Bescheid ausgehändigt sowie eine Grenzübertrittsbescheinigung. In dieser Grenzübertrittsbescheinigung wurde der Antragsgegner aufgefordert, spätestens bis zum 18.02.1999 unter Vorlage eines Flugtickets sowie eines Reisepasses erneut beim Antragsteller vorzusprechen.

27

Beweis: Grenzübertrittsbescheinigung vom 18.01.1999

Ihm wurde verbal zu verstehen gegeben, daß er erneut in Abschiebehaft genommen würde, sofern er bis zu diesem Termin nicht ausgereist sei.

Der Antragsteller hat es bis heute versäumt, dem Antragsgegner eine Duldung auszustellen. Der Antragsgegner wollte sich auch nicht der Abschiebung entziehen, denn er hatte bereits am 14.09.1998 erklärt: "Ich möchte nach Hause. Ein Ticket kann ich nicht kaufen. Ich bin krank."

Beweis: Erklärung vom 14.09.1998

Trotz Kenntnis dieses Umstandes verlangte der Antragsteller die Vorlage eines Flugtickets.

Nunmehr ist mehr als ein Jahr vergangen, und dem Antragsteller ist es bis heute nicht gelungen, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu besorgen. Am 31.03.1999 wandte sich der Antragsteller erneut an die aserbaidschanische Botschaft. Auch hierauf erfolgte keine Antwort. Erst mit Schreiben vom 27.10.1999, erneut gerichtet an die aserbaidschanische Botschaft, bemühte der Antragsteller sich abermals um die Paßbeschaffung.

Beweis: Schreiben vom 27.10.1999

Derzeit ist nicht absehbar, ob für den Antragsgegner überhaupt ein Reisedokument nach Aserbaidschan zu beschaffen ist. Dies resultiert zum einen aus dem Umstand, daß der Antragsteller seit mehr als einem Jahr versucht, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu beschaffen. Vorbereitungshaft ist jedoch unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn die Paßbeschaffung schon mehr als ein Jahr andauert. Sie ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Ausländerbehörde die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betreibt (BGHZ 133, 235; Renner, *Kommentar zum Ausländergesetz*, § 57 Rn. 11). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner sich bereits vor einem Jahr in Abschiebehaft befand.

Des weiteren ist mein Mandant aus der Haft zu entlassen, da er suizidgefährdet ist und bereits einen Suizidversuch in Form von Aufschneiden der Adern unternommen hat. Er ist psychisch sehr labil und hält dem psychischen Streß in der Abschiebehaft nicht stand. Ferner klagt der Antragsgegner wieder über erhebliche

99

24

Magenbeschwerden. Die Beschwerden des Antragsgegners haben sich derzeit verschlimmert, so daß wieder von Haftunfähigkeit des Antragsgegners zu sprechen ist.

Beweis: einzuholendes Gutachten des Polizeiarztes

Aufgrund dieser Symptome wurde der Antragsgegner bereits Ende letzten Jahres für haftunfähig erklärt und aus der Abschiebehaft entlassen.

Zwei einfache Abschriften anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

sländerangelegenheiten
Hedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

100

Landgericht Berlin

88. Kammer

Geschäftszeichen	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 225	335	(030) 90158-434	15.11.1999

In der Freiheitsentziehungssache

Rustem ISMAIL, geb.: 07.11.1970 in Georgcay/ Aserbaidschan

Alias: Hasanov HYESJM, geb.: 14.01.1974

- 88 T XIV 298/99 B -
- 70 XIV 3782/99 B - Amtsgericht Schöneberg

nehmen wir zu der sofortigen Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.1999 dahingehend Stellung, daß zunächst auf den bisherigen Vortrag im Freiheitsentziehungsverfahren hingewiesen wird.

Der Betroffene machte bereits bezüglich der Einreise unterschiedliche Angaben. Direkt nach erster Festnahme erklärte er durch einen Sprachvermittler vor cirka 1 Monat eingereist zu sein. Der Paß befindet sich bei seiner Freundin, deren Anschrift er nicht angeben möchte. In der Befragung mit Dolmetscher auf der Dienststelle gab er an, daß er kurz vor erster Festnahme im August 1998 einreiste.

Die Mitwirkung der Paßbeschaffung verweigerte der Betroffene zunächst. Erst am 11.09.1998 füllte er Paßanträge aus, so daß es zur Einleitung von Beschaffungsmaßnahmen kam. Auf seine Mitwirkungspflicht wurde er am 17.08.1998 hingewiesen. Am 23.11.1998 wurde der Betroffene aufgrund von Haftunfähigkeit entlassen.

Nachfolgend sprach er in der Ausländerbehörde vor und beantragte eine Aufenthaltsgenehmigung, welches am 18.01.1999 abgelehnt wurde. Er erhielt eine Grenzübertrittsbescheinigung mit der Aufforderung den Nachweis über die Beantragung eines Reisedokumentes vorzulegen und am 18.02.1999 erneut vorzusprechen. Der Nachweis über die Mitwirkung der Paßbeschaffung ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung. Ferner war nicht geklärt, ob die anfängliche Aussage über den Verbleib des Passes bei einer Freundin doch zutreffend ist. Der Vorspracheaufforderung kam er nicht nach. Gleichzeitig gab er keine Wohnanschrift angab.

Die Paßbeschaffung wurde nach dem 31.03.1999 nicht weiterbetrieben, da ein Verbleib des Betroffenen nicht bekannt war. Die Ausländerbehörde ist nicht verpflichtet ein Paßersatz für eine Person zu beschaffen, wenn keine Erkenntnisse über den Verbleib in Deutschland vorliegen. Ferner werden Paßersätze gegen eine recht hohe Gebühr und nur für einen kurzen Gültigkeitzeitraum ausgestellt.

Die erneute Festnahme ergab sich zufällig bei einer Personenkontrolle. Der Betroffene gab zunächst Aliaspersonalien an. Diese Angaben korrigierte er zwar in die Personalien RYCTAN, Ismail, wozu jedoch obige Angaben aufgrund der Abweichungen nicht zugeordnet werden konnten. Erst in der Sprechstunde des LEA vom 26.10.1999 gab er die bekannten Personalien an. Beschaffungsmaßnahmen wurden mit Schreiben vom 27.10.1999 wieder aufgenommen. Mehrfache telefonische Anfragen sowie Verweise auf die Beschaffungsmaßnahme von 1998 wurden gegeben.

Die Haftfähigkeit wurde am 02.11.1999 zunächst begrenzt durch den ärztlichen Dienst angesehen. Die Haft- und Verwahrfähigkeit liegt jedoch weiterhin vor.

Entgegen der Einschätzung der Verfahrensbevollmächtigten sieht die Ausländerbehörde zweifelsfrei das Vorliegen von Haftgründen.

Der Haftgrund des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Auslg liegt weiterhin vor. Danach ist ein Ausländer in Haft zu nehmen, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, der Betroffene werde versuchen seine Abschiebung zu verhindern. Hierfür sprechen mehrere Gründe. Zunächst hatte der Betroffene zwischen der ersten und zweiten Festnahme ein Jahr Zeit, um seine Ausreise und die Beschaffung eines Dokumentes zu erwirken. Weiterhin sprach er in der Ausländerbehörde nicht weiter vor und gab auch keine Wohnanschrift an. Bei der erneuten Festnahme verwendete er Aliaspersonalien, um die Behörden zu täuschen.

Die Anordnung der weiteren Abschiebungshaft ist nicht unverhältnismäßig. Es steht nicht fest, daß die Botschaft innerhalb der nächsten drei Monate ein Paßersatz für den Betroffenen ausstellt. Die Zusammenarbeit mit der Botschaft von Aserbaidschan hat sich deutlich verbessert, so daß auch die Prüfungszeiträume der Innlandsbehörden verkürzt werden konnten.

Zwei Durchschriften und die Ausländerakte sind beigefügt.

Im Auftrag

Der Polizeipräsident in Berlin
Abschnitt 66 VoE VS
Karlstraße 5 12557 Berlin
Telefon 293 27 678

bei GEFAHR ruft an:
110
POLIZEI BERLIN

BERLIN 12
15.11.99
10243

DEUTSCHE BUNDESPOST
0110

4471
V 5

Der Polizeipräsident in Berlin

Dir G A 66 VoB VB

Karlstr. 8

12557 Berlin

BERLIN

Der Polizeipräsident in Berlin

Herrn

Rustem ISMAIL

Abschiebegewahrsam

Grünauer Str. 140

12557 Berlin

GeschZ. (bitte immer angeben)	Zimmer	Fernruf/App.	Intern	Datum
991104/5190-7	312	293 27 678		12.11.99

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das folgende Beschuldigung zum Gegenstand hat:

Tatvorwurf (Delikt mit kriminologischer Bezeichnung)	
Sachbeschädigung	
Tatzeit (Wochentag/Datum)	Tatörtlichkeit
Di., 02.11.99, 12.15 Uhr	Sanitätstrakt Raum 05
Tatort (Anschrift)	
12557 Berlin, Grünauer Str. 140	

Nach § 163 a der Strafprozeßordnung ist Ihnen Gelegenheit zu geben, zu dieser Beschuldigung Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen, entlastende Tatsachen vorzutragen und die Aufnahme von Beweisen zu beantragen.

Zu diesem Zweck können Sie sich entweder unter Angabe des obigen Geschäftszeichens schriftlich äußern oder hier zur Vernehmung erscheinen. Falls Sie vernommen werden wollen, werden Sie gebeten, sich zur Vereinbarung eines Termins mit der angegebenen Dienststelle fernmündlich in Verbindung zu setzen. Zur Vernehmung sind dieses Schreiben und Ihre Ausweispapiere mitzubringen.

Es steht Ihnen jedoch nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Sofern innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens eine Nachricht von Ihnen nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie von Ihrem Recht, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, daß Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme nur einmal gewährt werden muß und daß Ihnen kein Anspruch darauf zusteht, von einem Staatsanwalt oder Richter vernommen zu werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Wettermann, POM'in

Pol 915 Belehrungsschreiben (rechtl. Gehör) Satz (11.99) 9 8 7

Abschrift

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Abschiebegewahrsam Köpenick
- Ärztlicher Dienst -
Grünauer Straße 140

12557 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 17.11.1999

Ismail RÜSTEM, * 07.11.1970

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit dem Anliegen an Sie, meinen Mandanten, der derzeit bei Ihnen in Abschiebegewahrsam aufhältlich ist, wieder in die Etage zu verlegen, in der er zuerst aufhältlich war, nämlich die zweite Etage. Dort befinden sich viele seiner Landsleute sowie Türken, mit denen er sich verständigen kann. Zur Zeit ist er mit Jugoslawen, Bulgaren und Arabern zusammen, mit denen keine Verständigung möglich ist.

Ich darf Sie daher bitten dem Anliegen meines Mandanten zu entsprechen. Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Abschiebegewahrsam Köpenick
- Ärztlicher Dienst -
Grünauer Straße 140

12557 Berlin

Berlin, den 17.11.1999

Ismail RÜSTEM, * 07.11.1970
Ärztliche Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit zeige ich an, daß mich Ismail Rüstem mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht füge ich bei.

Auf Grund des derzeit bestehenden Behandlungsbedarfes meines Mandanten, darf ich Sie bitten, mir Auskunft über dessen Gesundheitszustand zu erteilen insbesondere Einsicht in die ärztlichen Unterlagen zu gewähren. Bitte übersenden Sie mir hierzu Kopien in mein Büro. Für entstehende Kosten werde ich selbstverständlich aufkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Ärztlicher Dienst und Arbeitssicherheit

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Rechtsanwältin
Svenja Schmidt-Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Köpenick
Grünauer Straße 140
12557 Berlin

Zimmer

Bearbeiter/in	Telefon (0 30) Durchwahl/Apparat	Telefax (0 30)	Datum	Geschäftszeichen
	293 29 806	29 804	19.11.99	HB 4471/99 (Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Ismail R Ü S T E N, 07.11.70 geb.

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Schmidt-Bandelow

Einsicht in die Krankenakte des Herrn Rüsten wird Ihnen selbstverständlich gewährt.
Dazu bitte ich um eine Terminabsprache. Darüberhinaus ist es erforderlich, daß Sie eine Schweigepflichtentbindungserklärung im Original vorlegen.
Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß Krankenakten weder kopiert noch verschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Falkenau, POK

Bezugnehmend auf Ihr Fax v. 3.12.99

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich, Levent Göktekin, wohnhaft Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin, mich, die anfallenden Anwaltsgebühren und Kosten für das Verfahren Rüstem ./. LEA zu übernehmen.

Berlin, den 22.11.1999

.....

(Levent Göktekin)

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Aufgang B
Rheinstraße 45
12161 Berlin

Telefon 030 / 8 59 62 570
Telefax 030 / 85 15 951
eMail MLKSK@t-online.de

Rechtsanwältin Schmidt-Bandelow Rheinstraße 45 12161 Berlin

Herr
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Datum 17.11.1999
Betreff:

Beigefügte Anlage/n übersenden wir Ihnen

☐ unter Bezugnahme auf Ihren Brief / Anruf vom _____

mit der Bitte um

☐ telef. Terminvereinbarung

☒ Kenntnisnahme (für Ihre Unterlagen)

☐ Ihre Zahlung bzw. Erledigung

☐ Ihre schriftl. Stellungnahme

☐ Ihre Unterzeichnung u. Rückgabe

☐ Ihren Rückruf

☐ Bitte schicken Sie die Verpflichtungserklärung unterschrieben an mich zurück. Vielen Dank.

☐ Ihre Nachricht, wenn die Gegenseite sich bei Ihnen meldet, bzw. an Sie zahlt

Mit freundlichem Gruß

Svenja Schmidt-Bandelow

Bestell-Nr.: FU 1570-00, ReNoService GmbH, Berlin (7/97)

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 23.11.1999

Vorab per Fax: 85 15 951

Zusendung der Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

anbei erhalten Sie die Verpflichtungserklärung.

Ich bitte Sie mich stets über Ihre Schritte zu informieren.

Ferner möchte ich Sie bitten, mich auf eventuell hohe Kosten gesondert hinzuweisen, damit ich mich hierfür ggf. vorbereiten kann. Wie Ihnen auch vorher geschildert bin ich auch nur ein Studen' mit begrenzten finanziellen Mitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin